Enzkreis

Landratsamt

UMWELTAMT

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Herr Hittler
Zimmer-Nr.: 312
Telefon: 07231 308-9321
Telefax: 07231 308-9656
E-Mail: Bernhard.Hittler
@enzkreis.de
Az.: 20-106.11

BayWa r.e. Wind GmbH
Herzog-Heinrich-Straße 13
80336 München

Pforzheim, 12.06.2017

Geplante Errichtung und Betrieb eines Windparks durch die BayWa r.e. Wind GmbH am Standort „Langenbrander Höhe / Hirschgarten“ auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg)

Ergebnisprotokoll zur Vorantragskonferenz bzw. zum Scoping-Termin am 17.05.2017 im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung – Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Antragsunterlagen

Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Ihr Schreiben vom 23.03.2017 (Herr Jakob Graf) mit den Projektunterlagen der BayWa r.e. Wind GmbH und des Büros ARGUS CONCEPT, Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Homburg vom März 2017
Unser Schreiben (Einladung) vom 31.03.2017

Sehr geehrter Herr Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchführung der öffentlichen Vorantragskonferenz, zugleich Scoping-Termin nach § 5 UVPG, § 2a der 9. BImSchV und § 19 UVwG, die (der) im großen Sitzungssaal (Zimmer 402) des Landratsamtes (LRA) Enzkreis am 17.05.2017 (Beginn ca. 09.35 Uhr, Ende ca. 12.10 Uhr) stattgefunden hat, teilen wir Ihnen hiermit zusammenfassend das **Ergebnis** dieser Besprechung mit. Die dabei im Wesentlichen festgehaltenen Anregungen, Hinweise und Anmerkungen sind innerhalb des Untersuchungsrahmens der im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen zu berücksichtigen.

Soweit wir es bei einzelnen Punkten für geboten oder i.H. auf das weitere Verfahren für zweckdienlich erachtet haben, haben wir den einzelnen Anregungen und Hinweisen der Besprechungsteilnehmer auch noch einige eigene Anmerkungen hinzugefügt. Sachlich miteinander in Verbindung stehende oder schutzgutübergreifende Redebeiträge sind in diesem Schreiben – auch soweit diese im zeitlichen Verlauf der Besprechung evtl. an anderer Stelle eingebracht wurden – in diesem Schreiben ggf. zusammengefasst oder bei dem dafür u.E. zutreffenderen Schutzgut eingearbeitet

worden. Um die Zuordnung der einzelnen Redebeiträge zu erleichtern, sind diese an betreffender Stelle mit „→ z.B. Behörde, Name Mitarbeiter“ gekennzeichnet.

Zu der Besprechung eingeladen waren die in ihrem Aufgabenbereich tangierten Behörden bzw. Dienststellen, die betroffenen Standort- und Nachbargemeinden sowie die anerkannten Umweltvereinigungen i.S. des § 3 UmwRG.

Die Besprechung, die von Herrn Axel Frey, Amtsleiter des Umweltamtes beim Landratsamt Enzkreis geleitet wurde (Verhandlungsleiter = VL), wurde gemäß folgender Tagesordnungspunkte (TOP) durchgeführt:

I. Begrüßung, Einführung

II. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin

III. Vorstellung des Untersuchungsrahmens durch das Planungsbüro

IV. Kurzer Ausblick durch die Antragstellerin

V. Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrads bzgl. des Antrags und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

   1. Schutzgut Mensch (Immissionen, Eisabwurfgefahr, Arbeitsschutz etc.)
   2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (u.a. Artenschutz, Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Jagdausübung, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange)
   3. Schutzgut Boden (u.a. Bodenmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung)
   4. Schutzgut Wasser (Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung etc.)
   5. Schutzgut Landschaft und naturbezogene Erholung (auch Windhöffigkeit, Tourismus, Freizeit, Kurorte, Verunstaltung, optische Bedrängung etc.)
   6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
   7. Schutzgut Klima, Luft
   8. Sonstiges

VI. Schlusswort

An der Besprechung teilgenommen haben die in der ausgelegenen Teilnehmerliste eingetragenen Vertreter von Behörden, Gemeinden und Umweltverbänden (siehe u.a. Internetseite).

Anmerkung: Die wesentlichen, in dieser Besprechungszusammenfassung aufgeführten Unterlagen, Berichte / Stellungnahmen und Anlagen sind, soweit in der Besprechung darauf Bezug genommen wurde oder grundsätzlich darauf zu verweisen ist, zeitgleich mit dem elektronischen Versand dieses Schreibens auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter
www.enzkreis.de/Windpark-Langenbrander-Höhe-Hirschgarten
eingestellt, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Restriktionen entgegenstehen.

Grundlage für den Umfang und den Inhalt der Antragsunterlagen und die durchzuführenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVU) sind, ohne dass darauf im Detail an dieser Stelle nochmals näher eingegangen wird, zunächst einmal und vorbehaltlich der i.R. der Besprechung zusätzlich getroffenen Anmerkungen und Hinweise u. a. folgende Unterlagen:

- Projektunterlagen der BayWa r.e. Wind GmbH und des Büros ARGUS CONCEPT, Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Homburg vom März 2017, bestehend aus:
  Anhang 1 - Projekt und Umweltbeschreibung, Anhang 2 – Untersuchungsrahmen, Anhang 3 -

Methodik und Untersuchungsumfang der Fachgutachten zur UVP, Anhang 4 – Darstellung WEA und Kartenmaterial mit 10 Detailkarten (siehe o.a. Internetseite).
Die nach den Projektunterlagen bereits vorgesehenen Untersuchungsmaßnahmen sind durchzuführen. Die dort aufgeführten Vorgaben und Hinweispapiere sind zu beachten.

- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima u. Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) vom 05.07.2016, Az.: 4-4583/13 „Antragsunterlagen für Windkraftanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ samt „Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG - Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ der Landesanstalt für „Checkliste für Genehmigungsanträge nach dem BImSchG“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vom Juni 2016. Die in der Checkliste erwähnten Formularblätter für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge einschließlich der Vordrucke zum Antrag auf Baugenehmigung sind zu verwenden.
→ siehe: https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt1/KStelle/kze/kze_checkliste.pdf
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft - Windenergieerlass Baden-Württemberg - vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404.
→ siehe: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/Windenergieerlass_120509.pdf

TOP I

Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der anwesenden Vertreter der Behörden und Verbände durch den VL stellte dieser in seiner Einführung das Vorhaben grob dar, wies auf dessen Genehmigungspflicht hin und erläuterte kurz nochmals den Sinn und Zweck des Besprechungstermins (vgl. dazu Einladungsschreiben des LRA Enzkreis vom 31.03.2017 – siehe o.a. Internetseite).

TOP II – TOP III – TOP IV

Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin - Vorstellung des Untersuchungsrahmens durch das Planungsbüro - Kurzer Ausblick durch die Antragstellerin:

Für die → BayWa r.e. Wind GmbH (im folgenden kurz BayWa) erläuterte Herr Graf i. Z. einer Präsentation Unternehmen, Projekthistorie, Parklayout, Abstände zu Siedlungen, Windhöffigkeit, Schutzzonen, Wanderwege, Kabeltrasse und Zuwegung sowie die Planungsgrundlagen. Die für BayWa tätigen Fachbüros →ARGUS CONCEPT, Herr Habermeier sowie →MILVUS, Herr Fess gaben Informationen über den Umfang der zu erstellenden Pläne und Fachgutachten, Untersuchungsumfang und -methodik sowie den Umfang der Spezialgutachten. Schließlich gab die → BayWa, Herr Graf aus ihrer Sicht einen groben Überblick über die wichtigsten im Genehmigungsverfahren zu erörternden Themen und zur Erstellung der Genehmigungsunterlagen. Maßgeblich zur Erstellung der Antragsunterlagen für den Vorhabenträger sei die Checkliste für Genehmigungsanträge der LUBW. In einer letzten Folie stellte die BayWa den von ihr angestrebten Zeitplan dar. Auf die auch elektronisch vorliegenden Präsentationen der BayWa und der ARGUS CONCEPT zum Scoping-Termin am 17.05.2017 wird verwiesen (siehe o.a. Internetseite).

TOP V

Abstimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrads bzgl. des Antrags und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Generell wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der in der UVS vorzunehmenden Bewertung die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. benannt werden sollten, nach deren Vorga-

ben / Maßstäben die Zulässigkeit / Erheblichkeit der jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter konkret zu beurteilen ist (→ LRA Enzkreis, Herr Hittler).

1. Schutzgut Mensch (Immissionen, Eisabwurfgefahr, Arbeitsschutz etc.)

- Beim Schutzgut „Mensch“ wurde die Diskussion mit Beiträgen der beiden Standortgemeinden Neuenbürg und Schömberg mit „Anmerkungen zum bisherigen Verfahren“ eröffnet, die zur Kenntnis genommen wurden, i.H. auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der UVS und die vorzulegenden Antragsunterlagen jedoch keine unmittelbare Relevanz haben.

  Für die → Stadt Neuenbürg beleuchtete Herr Bürgermeister Martin zurückblickend und mit kritischen Worten nochmals kurz den „Werdegang“ des Windparkprojektes auf der „Langenbrander Höhe“ mit Beginn 2011 / 2012, bei welchem jedoch die von Betreiberseite nun auf Neuenbürger (Waldrennacher) Gemarkung geplanten 3 Windenergieanlagen (WEA) keine allzu große Beachtung gefunden hätten. Die Stadt Neuenbürg sei bei der Betreiberauswahl (Ausschreibungsverfahren) nicht miteinbezogen worden, eine frühzeitige informelle Beteiligung der Bürger habe nicht stattgefunden, einen Bürgerentscheid habe es nur in Schömberg gegeben. Die Belange der Stadt Neuenbürg seien bei der „politischen Willensbildung“ nicht ausreichend gewürdigt worden, was z.B. auch bei der Aufstellung der Kriterien zur Auswahl des „Projektiers“ der Fall gewesen sei. Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg-Engelsbrand sei zwar fortgeschritten, bislang aber nicht beschlossen.

  Die → BayWa, Herr Graf, verwies in diesem Zusammenhang auf ihre im Sommer und Herbst 2016 angestrengten Bemühungen, für die betroffenen Gemeindevertreter Informationstermine (auch i.R. von Erlebnistagen) anzubieten, was jedoch nur im Falle von Höfen auf Resonanz gestoßen sei. Bzgl. der Betreiberauswahl wies die BayWa darauf hin, dass sie sich regulär für das Projekt i.R. eines transparenten Ausschreibungsverfahrens des Landes Baden-Württemberg (Forst BW) beworben und den Zuschlag erhalten habe.

  Für die → Gemeinde Schömberg wies Herr Rechtsanwalt Rohlfing darauf hin, dass es zum jetzigen Zeitpunkt zwar einen in der Aufstellung befindlichen, jedoch noch keinen rechtsverbindlichen Teilflächennutzungsplan (FNP) mit Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung von Windenergie gibt, und damit auch keine planungsrechtliche Sicherheit besteht. Die Frage, mit welchem Inhalt bzw. Ergebnis und zu welchem Zeitpunkt der FNP verabschiedet wird und ob es für das Windparkprojekt auf kommunalpolitischer Ebene (Gemeinderat) eine Mehrheit geben wird, sei derzeit offen. Es werde zudem geprüft, ob in Bezug auf den zu erwartenden Genehmigungsantrag und das derzeit nicht abgeschlossene FNP-Verfahren ggf. sogar eine „Zurückstellung des Antrags“ aufgrund von § 15 Abs. 3 BauGB gestellt wird. Der Bürgerentscheid vom Februar 2015 beinhalte allenfalls die Verpflichtung der Gemeinde Schömberg, Flächen im Eigentum der Gemeinde für Zwecke der Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zustimmung i.H. auf den nun zu erwartenden Genehmigungsantrag lasse sich daraus nicht ableiten.

- Wie dies dem LRA Enzkreis mit schriftlicher Stellungnahme vom 16.05.2017 (siehe o.a. Internetseite) bereits vorab mitgeteilt wurde, weist die → Gemeinde Höfen an der Enz, Herr Bürgermeister Buchelt, darauf hin, dass die Vorschriften zum Lärmschutz und zum Schattenwurf zwingend einzuhalten sind. Es erfolgt hier der Hinweis, dass Teile der Bebauung auf dem „Brennerberg“ sowie in den „Neuen Äckern“ Reine Wohngebiete (WR) i.S. der BauNVO sind, die einen höheren Schutz erfordern. Hier ist aus Sicht der Gemeinde auch insbesondere der Nachweis zu führen, dass in den „Neuen Äckern“ keine Grenz- bzw. Richtwertüberschreitungen zu befürchten sind.

In diesem Zusammenhang ist nach dem Hinweis der Gemeinde Höfen auch zu gewährleisten, dass die Lärm-Vorbelastungen aus dem Gewerbegebiet Gräfenau (hier werde auch nachts gearbeitet) sowie von der Kläranlage Calmbach mit berücksichtigt werden, so dass hier keine Überschreitungen zu erwarten sind. Weiter wird auf die Vorbelastungen im Ortskern durch die vorhandenen Gewerbebetriebe, insbesondere die Zimmerei Großmann und die Aral-Tankstelle hingewiesen, die ebenfalls in den Untersuchungsrahmen einzubeziehen sind.

Mit ergänzender schriftlicher Stellungnahme vom 18.05.2017 (siehe Internet) wird seitens der → Gemeinde Höfen ferner die Auffassung vertreten, dass der jeweilige Untersuchungsradius von 2.000 m für die Betrachtung von Schattenwurf und Lärmimmissionen in Höfen an der Enz nicht ausreichend ist. Sie weist darauf hin, dass die Betrachtung angepasst an die Topographie insbesondere für den Schattenwurf die Wohnstraße „Am Eiberg“ sowie für die Lärmimmissionen mindestens ein Gebäude im Reinen Wohngebiet „Carl-Commerell-Straße“ („Neue Äcker“) sowie eines im Reinen Wohngebiet „Schönblickweg“ umfassen sollte. Hierbei sei - wie schon ausgeführt - die Vorbelastung durch Gewerbebetriebe zu berücksichtigen. Die Ausweitung des Untersuchungsradius auf 2.000 m wird auch seitens des → LRA Calw, Herrn Reif für sinnvoll erachtet.

Schließlich wird seitens der →Gemeinde Höfen die Auffassung vertreten, dass in die Untersuchungen bzgl. Lärm und Schattenwurf auch die zwischenzeitlich im Bereich Straubenhardt genehmigten WEA einzubeziehen seien, deren Auswirkungen bis nach Höfen an der Enz reichten.
Anmerkung des LRA Enzkreis: Die betreffenden Gutachten als Teile des Antrags zum Windpark Straubenhardt sind zusammen mit der Genehmigungsentscheidung vom 16.12.2016 auf der Internetseite des LRA Enzkreis derzeit noch eingestellt bzw. einsehbar.

Die Anregungen und Hinweise der Gemeinde Höfen sind bei den UVU zu berücksichtigen.

- Bzgl. einer von der → Gemeinde Höfen, Herr Bürgermeister Buchelt, und von der → Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin, jeweils noch angeregten Einbeziehung weiterer WEA im Bereich der geplanten FNP - Konzentrationszonen „Hengstberg“ der Gemeinde Schömberg bzw. „Heuberg“ auf Gemarkung Dennach (Stichwort: „optische Bedrängung“) ist aus Sicht des LRA Enzkreis anzumerken, dass konkrete Genehmigungsanträge bislang nicht vorliegen und in Bälde auch nicht zu erwarten sind. Zudem sind die FNP-Verfahren bislang nur undefiniert und nicht rechtswirksam abgeschlossen, weshalb solche Anlagen i.S. einer Untersuchung kumulativer Wirkungen bei der anstehenden UVS nicht einzubeziehen sind.

- Zur Ermittlung der von den geplanten WEA ausgehenden Lärmemissionen sowie der im Einwirkungsbereich der Anlagen auftretenden Lärmimmissionen (hörbarer Schall) ist eine Schallimmissionsprognose nach den Bestimmungen der TA Lärm i.V. mit der DIN ISO 9613-2 E 1997 – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren von einer dazu akkreditierten und i.S. der §§ 26 u. 29 b BImSchG von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle zu erstellen (→ Hinweis LRA Enzkreis, Herr Fräulin). Grundlage für die Prognose sollten gesicherte Datenblätter eines unabhängigen Instituts bzgl. des Geräuschemissionsverhaltens der WEA bei allen regulären Betriebszuständen sein. Die bestehenden LAI „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA, 2005“ sind grundsätzlich zu beachten. Allerdings werden diese Hinweise derzeit überarbeitet, weshalb sich möglicherweise noch während der Erstellung der Antragsunterlagen Änderungen, auch Verschärfungen ergeben können. So ist z.B. nicht ausgeschlossen, dass bei der Schallausbreitungsrechnung das bislang zu verwendende „alternative Verfahren“ der E DIN ISO 9613-2 künftig durch das im Entwurf bereits

veröffentlichte sog. „Interimsverfahren“ zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen abgelöst werden wird, um die Qualität der Geräuschprognosen bei Anlagen mit hoch angeordneten Geräuschquellen an den fortschreitenden Kenntnisstand anzupassen. Bis zur verbindlichen Einführung der neuen LAI Hinweise sind allerdings die bestehenden Hinweise den Prognosemodellen zugrunde zu legen. I.R. der Schallimmissionsprognose sind bei den repräsentativen Immissionsorten die dort jeweils relevanten Vorbelastungen zu erheben und zu berücksichtigen. Weiterhin sind im Gutachten auch Aussagen zur Entstehung bzw. Einwirkung von tieffrequentem Schall einschließlich Infraschall zu treffen und vom Sachverständigen zu bewerten.

Auf die Ziffer 5.6.1.1 des Windenergieerlasses sowie auf die mit Erlass des UM BW vom 22.02.2017 herausgegebene LUBW Arbeitshilfe „Prüfung von Schallimmissionen für Windkraftanlagen“ wird im Übrigen verwiesen.

- Entsprechend den Ziffern 5.6.1.2 und 5.6.1.3 des Windenergieerlasses sind i.R. der UVU auch die Themenfelder „Schattenwurf“, „Diskoeffekt“ (periodische Lichtreflektionen an den Rotorflügeln) und „Lichtimmissionen durch Hinderniskennzeichnung (Befeuerung)“ anlagenbezogen konkret darzustellen und zu bewerten. Selbiges gilt auch für das Thema „Erschütterungen“ und „Körperschallübertragungen“, wobei hier auf die möglichen Ursachen bzw. die Entstehung und das zu erwartende Maß der Auswirkungen solcher Schwingungen auf Schutzgüter, insbes. auf Menschen und Gebäude an den maßgeblichen Einwirkungsorten eingegangen werden sollte (→Hinweis LRA Enzkreis, Herr Fräulin). Es sollte aufgezeigt werden, durch welche Maßnahmen konkret die Auswirkungen der genannten Emissionen möglichst gering gehalten bzw. vermieden werden können (z.B. Farbgestaltung, Festlegung der Art der notwendigen Befeuerung). Eine Schattenwurfprognose mit Schattenwurfplan gemäß den einschlägigen LAI Schattenwurf-Hinweisen ist zu erstellen. Staubemissionen könnten während der Bauphase an den einzelnen WEA-Standorten oder beim Ausbau von Zuwegungen durch den Einsatz von Maschinen etwa bei Eingriffen in den Untergrund hervorgerufen werden. Auch auf diese Thematik ist i.R. der UVU einzugehen.

- Beim Thema „Arbeitsschutz“ sind – auch entsprechend der LUBW Antragscheckliste sowie unter Verwendung der diesbezüglichen Antragsvordrucke – sowohl die während der Bauphase als auch die während des Betriebs der WEA vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen darzustellen bzw. zu beschreiben (z.B. Sicherheits- u. Gesundheitsplan, Rettungseinrichtungen, Steigleiter, Aufzugsanlage im Turm etc.) →Hinweis LRA Enzkreis, Herr Fräulin.

- Zum Schutz von Menschen, die sich während der Frostperioden in der Nähe des geplanten Windparks im Wald, insbesondere aber auch auf Forst- und Wanderwegen aufhalten können (z.B. Waldarbeiter, Jäger, Wanderer und Spaziergänger, Radfahrer usw.) und dabei Gefahr laufen, von Eisabwürfen der WEA getroffen zu werden und dabei Schaden nehmen zu können, wird die Erstellung eines Eiswurfgutachtens durch ein dazu spezialisiertes bzw. anerkanntes Büro für erforderlich erachtet (→ LRA Calw, Herr Stierle; LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein, Herr Hittler). Auch andere im relevanten Gefahrenbereich befindliche Schutzobjekte wie z.B. bestehende Waldarbeiterhütten, Schutzhütten, Spielplätze, Waldkindergärten, Wasserhochbehälter etc. sind ggf. zu berücksichtigen. Die gutachterliche Stellungnahme sollte eine auf die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen aufbauende Risikoanalyse (Ermittlung statistischer Trefferhäufigkeiten, Risiko-/Gefahrenbewertung) beinhalten und die Funktionssicherheit der vorgesehenen Eiserkennungs- und Anlagenabschaltsysteme nachweisen (Prüfzeugnisse). Soweit Risiken in einem nicht mehr tolerablen Bereich liegen sollten, sind Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minimierung aufzuzeigen. Auf die Ziffer 5.6.3.3 des Windenergieerlasses wird hingewiesen.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (u.a. Artenschutz, Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Jagdausübung, Inanspruchnahme von Wald, forstliche Belange)

- Seitens der → Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin, wird auf die vorhandenen alten Bergwerksstollen zur Eisenerzgewinnung auf dem Höhenzug in der Umgebung des geplanten Windparks hingewiesen, die in der Regel von Fledermäusen als Wohnstuben (Winterquartiere) benutzt werden und hinsichtlich der Örtlichkeiten i. Z. der Antragstellung erfasst werden sollten (siehe auch Ausführungen bei den Schutzgütern „Boden“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“). Die Auswirkungen der WEA auf solche Vorkommen sind zu untersuchen, evtl. Überlagerungseffekte sollten berücksichtigt werden.

  Auf den weiteren Hinweis von → Herrn Bürgermeister Martin, wonach bei Beobachtungen durch die NABU Ortsgruppe Engelsbrand vom Standort „Wasserturm Waldrennach“ aus Überflüge von Rotmilanen festgestellt worden seien, gehen wir davon aus, dass entsprechend dem beim Scoping-Termin gegebenen positiven Signal des für Sie tätigen Büros ARGUS CONCEPT (→ Herr Habermeier) eine Kontaktaufnahme mit der NABU Ortsgruppe erfolgen wird, um dort vorliegende Daten i.R. der (allerdings) nach streng festgelegten Kriterien (einschlägige Hinweis-Papiere) durchzuführenden Erhebungen und Auswertungen ggf. berücksichtigen zu können.

- Seitens der → Gemeinde Höfen, Herr Bürgermeister Buchelt, wurde ebenfalls auf das Vorkommen (Flugsichtungen) von Rotmilanen auf dem Hengstberg sowie das Vorkommen von Reihern vor allem nahe der Schönklingstraße entlang der Enz, des Förtelbaches und der Eyach hingewiesen, mit der Bitte um eingehende Prüfung und Sicherstellung, dass diese Großvogelarten, ebenso wie das vorhandene Auerwild, durch die geplanten WEA nicht gefährdet werden. Auf die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der → Gemeinde Höfen vom 16.05. und vom 18.05.2017 wird verwiesen.

- Von Besprechungsteilnehmern (→LRA Enzkreis, Frau Jelitko; → LRA Calw: schriftl. Stellungnahme vom 17.05.2017) wurden – über die im Scoping-Papier bereits genannten Tierarten hinaus – weitere europarechtlich geschützte Tierarten genannt, die i. Z. der artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt werden sollten:
  Amphibien, Haselmaus, Reptilien, diverse Kleinsäuger (wie z.B. Bilche), Fichtenkreuzschnabel. Beim Fichtenkreuzschnabel ist auch eine mögliche Winterbrut einzubeziehen.

  Konkrete Bestandserhebungen sind dabei für den Fall notwendig, dass sich i.R. der Potentialanalyse tatsächlich Hinweise auf geeignete Habitatstrukturen ergeben sollten. Für den Fall einer Betroffenheit von Arten sind Maßnahmen (CEF- und FCS-Maßnahmen) aufzuzeigen, mit denen Verluste im naturschutzrechtlichen Sinn kompensiert werden können. Flächen, die zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, müssen für die Dauer des Anlagenbetriebs auch gesichert zur Verfügung stehen. Entsprechende Nachweise sind noch vor Erteilung der Baufreigabe vom Vorhabensträger zu erbringen (→ LRA Enzkreis, Frau Jelitko).

  Auf Frage des → Landesnaturschutzverbandes (LNV), Arbeitskreis Calw, Herr Laquai, kann bestätigt werden, dass bei der Erhebung von Arten nicht nur die Arten selbst, sondern auch die Anzahl der vorkommenden Individuen erfasst wird (→ MILVUS, Herr Fess). Es wurde seitens des → LNV, Herr Laquai, die Forderung erhoben, dass die erhobenen Daten (z.B. die Standorte der Fledermausvorkommen) zur Verbesserung eines flächendeckenden Datenbestandes dem Land (LUBW) zugänglich gemacht werden.
  Anmerkung des LRA Enzkreis dazu: Alle mit dem Genehmigungsantrag eingereichten Gut-

achten, also auch die artenschutzrechtlichen Gutachten, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- Die in der schriftlichen Stellungnahme des → LRA Calw, untere Naturschutzbehörde, vom 17.05.2017 enthaltenen zusätzlichen Hinweise zu den artspezifisch jeweils erforderlichen Untersuchungsräumen (Radien) sind zu beachten.

- Es ist i.R. der UVS zu untersuchen und zu bewerten, inwieweit durch den Bau und Betrieb der WEA und der damit u.U. verbundenen Einwirkungen z.B. Störungen durch Schall / Infraschall, Disko-Effekt, Schattenwurf, Eisabwurf o.ä. nachteilige Auswirkungen auf andere Tiere, d.h. sowohl auf frei lebende Jagd- und Wildtiere als auch auf Haus- und Nutztiere (z.B. evtl. vorhandene Pferdekoppeln, Tiergehege, Hunde etc.) ergeben können. Es ist hier auch zu klären, ob sich das Gebiet des geplanten Windparks nach dem Generalwildwegeplan (Fachplanung der Forstlichen Versuch- und Forschungsanstalt – FVA in Freiburg) in einem als Lebensraum und Wanderkorridor für Wildtiere geeigneten Bereich befindet. Schließlich ist in diesem Zusammenhang ist auch zu untersuchen, inwieweit sich durch evtl. Auswirkungen auf die in freier Natur lebenden jagdbaren Tiere oder durch das Vorhandensein der WEA an sich Einschränkungen i.R. der Jagdausübung (Jagdrecht aufgrund der Bestimmungen nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg – JWMG) ergeben können (→ Landratsamt Enzkreis, Frau Wallrabenstein).

- Unter dem Aspekt, Eingriffe in die o.g. Schutzgüter möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind Zuwegungsalternativen i.R. der UVS zu prüfen und zu bewerten (→ Hinweis LRA Enzkreis, Frau Jelitko).

3. Schutzgut Boden (u.a. Bodenmanagement, Erosionsgefahr, Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung)

Innerhalb der UVU zum Schutzgut Boden sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben (z.B. Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz) sind auszuwerten und darzustellen (→ Regionalverband Nordschwarzwald, Herr Bahnert).

- Die → Gemeinde Höfen, Herr Bürgermeister Buchelt, regt an, Alternativen für den Stromanschluss zu prüfen, die kürzer sind (kein „Zick-Zack-Kurs) und die nicht die Wasserschutzzonen der Gemeindequellen im „Förteltal“ berühren (siehe auch Punkt 4 – Schutzgut Wasser). Das → LRA Enzkreis, Herr Frey, gibt insoweit zu bedenken, dass ggf. kürzere Strecken abseits bestehender Wege u.U. mit anderen Eingriffen in Schutzgüter verbunden sein können. Das → LRA Enzkreis, Herr Hittler, weist ferner darauf hin, dass die Zuwegungen und die Kabeltrassen zwar Gegenstand der Gesamt-UVS, nicht jedoch unmittelbar Gegenstand des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens für die WEA-Gruppe sein können. Ergänzend dazu führt das → LRA Calw, Herr Stierle, dazu aus, dass in Bezug auf Leitungstrassen und Zuwegungen ggf. gesonderte Verfahren und privatrechtliche Gestattungsverträge erforderlich sind.

  Die → Gemeinde Höfen weist ferner darauf hin, dass die Universität Hohenheim eine Langzeituntersuchung des Bodens im Höfener Gemeindewald durchführt, die nicht beeinträchtigt werden sollte (siehe auch schriftliche Stellungnahme vom 18.05.2017).

- Die → Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin, verweist auf die im Planungsumfeld vorhandenen alten Bergwerksstollen für Eisenerz aus der frühen Eisenproduktion. Es wurde angeregt, im Hinblick auf die Wertigkeit dieses Rohstoffes im Zuge der UVU auch die Potenziale für solche Schwerspatvorkommen zu untersuchen bzw. zu kartieren.

Anmerkung des LRA Enzkreis dazu: Auf vermutete oder nachgewiesene Schwerspatgänge in der Umgebung des geplanten Windparks wurde auch durch das LGRB in dessen schriftlicher Stellungnahme vom 12.05.2017 hingewiesen. Die dort unter der Überschrift „Bergbau“ vor Durchführung baulicher Maßnahmen angeregte Untersuchung möglicher Einflüsse des Altbergbaus auf das Windparkvorhaben („sachverständiges Bergbaugutachten“) ist auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde erforderlich, um Sicherheit zu gewährleisten. Aufgabe der UVU ist es jedoch nicht, ggf. auch weitere, bislang unbekannte Schwerspatvorkommen zu erkunden.

- Bzgl. des Schutzguts „Boden“ sind unvermeidbare Eingriffe nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Vorhaben ist eine detaillierte „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ nach Maßgabe der UM Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 31) vorzunehmen. Darin sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bedarf an Bodenflächen, Beschreibung des Ausgangszustandes und der bisherigen Nutzungen des Bodens (Bodenqualität), dauerhafte und temporäre Rodungsmaßnahmen, Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (z.B. als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für natürliche Vegetation), Bodenerosionen (Bodenschutzwald?), Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Umgang mit dem Boden (z.B. Art / Orte der Zwischenlagerung, Art / Ausführung der Eingriffe in den Untergrund, wie z.B. auch bei der Leitungsführung, Grabentiefe, Einsatz bestimmter Maschinen und Gerätschaften, Pflug etc.), Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach endgültiger Betriebsaufgabe und Rückbau der WEA u.a. mit Entsiegelung der befestigten Flächen (→ LRA Enzkreis, Frau Apel-Finkbeiner, Frau Wallrabenstein).

- Altlasten i.S. des BBodSchG sind dem LRA Enzkreis im Planungsbereich nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, wegen evtl. Blindgänger beim Kampfmittelbeseitigungsdienst nachzufragen (→ Frau Apel-Finkbeiner).

4. Schutzgut Wasser (Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Abfallvermeidung und -entsorgung etc.)

- Oberirdische Gewässer sind, worauf auch in den Projektunterlagen hingewiesen wird, nicht unmittelbar betroffen. Gleichwohl sind die gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen an den vorsorgenden Gewässerschutz grundsätzlich zu beachten. Die Entwässerung der einzelnen WEA (Niederschlagswasser, Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses?) ist nachzuweisen. Fällt sonst. Abwasser an? (→ LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein).

- Es sind im Antrag alle wassergefährdenden Stoffe (mit Wassergefährdungsklasse, jeweiliger Menge, Ort / Anlagenteil, Sicherheitsdatenblättern, Schutzmaßnahmen) anzugeben, die sich in den WEA befinden bzw. mit denen hier umgegangen wird. Die Einhaltung der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Anforderungen der zum 01.08.2017 in Kraft tretenden AwSV (früher: VAwS) ist detailliert zu beschreiben und sicherzustellen (→ Hinweis LRA Calw, Herr Ziegler). Sowohl während der Errichtungs- als auch während Betriebsphase der WEA, und ebenso bei einer evtl. Havarie darf es nicht zu einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Untergrund (Boden und Wasser) kommen. Die i. H. auf den Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 WHG (Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen) notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen sind (z.B. auch beim Austausch von Betriebsflüssigkeiten) detailliert darzustellen. Eine vollständige Rückhaltung (100 %) ist erforderlich (→ Hinweis LRA Enzkreis, Herr Fräulin).

- Aufgrund der Lage der WEA 1 bis 4 unmittelbar am Rande oder schon innerhalb der weiteren (III/IIIA) und engeren (II) Schutzzonen von Wasserschutzgebieten (WSG) – die Rotordrehbereiche gehören zur jeweiligen WEA und überschneiden bei den WEA 1, 2 und 4 die weiteren Schutzzonen, bei der WEA 1 auch die engere Schutzzone – ist die Vorlage eines Hydrogeologischen Fachgutachtens erforderlich. Darin sind unter konkreter Darstellung der hydrogeologischen Gegebenheiten (Geologie, Grundwasserleiter und GW-Fließrichtungen, Lage zu den geschützten Wasserfassungen) die mit der Errichtung (z.B. Eingriffe in den Untergrund, Nitratfreisetzung durch Rodungsmaßnahmen) und dem Betrieb (z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandfall) der WEA möglichen Einflüsse eingehend zu untersuchen und zu bewerten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anlage von Kabeltrassen und die Schaffung von Zuwegungen zu den WEA. Maßnahmen zur Beweissicherung der betroffenen Grundwasserfassungen bereits vor dem Beginn von Baumaßnahmen werden jedenfalls erforderlich sein. Es muss für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, dass es i. Z. mit dem Windparkprojekt zu nachteiligen Beeinflussungen der der Trinkwassernutzung dienenden Wasserfassungen kommt. Ein entsprechendes Schutzmaßnahmenkonzept ist notwendig (→LRA Enzkreis, Frau Apel-Finkbeiner, Herr Dr. Goppelsröder). Es liegt eine ausführliche schriftliche Stellungnahme des → Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9 – LGRB – vom 12.05.2017 vor (siehe o.a. Internetseite), auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird. Altlasten sind für den Bereich des Windparks nicht bekannt. Auf evtl. Blindgänger hin ist das Gebiet zu untersuchen.

- Insbesondere die Lage der WEA 1 mit dem Mastfuß zwar gerade noch in der Zone III, mit dem Rotordrehbereich jedoch bereits in der engeren Zone II des Schutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der „Trinkwasserfassungen im Förteltal“ der Gemeinden Höfen an der Enz, Schömberg-Langenbrand und Birkenfeld (Rechtsverordnung des LRA Calw vom 25.10.1999) war Anlass für das → LRA Calw, Herr Ziegler, und für die → Gemeinde Höfen, Bürgermeister Buchelt (vgl. auch Schreiben der Gemeinde vom 18.05.2017), auf das besondere Schutzbedürfnis dieser Eigenwasserversorgungsanlagen und das große Besorgnispotential vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe hinzuweisen. Alternativen in Gestalt der Zuschaltung einer Ersatzwasserversorgung für die „Fassungen im Förteltal“ bestehen wohl nicht („Tankwagen ist keine Option“), was als schwerwiegender Umstand hier zu beachten ist. Auch unter Bezug auf die bereits o.a. schriftliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9 – LGRB – vom 12.05.2017 könnten bei einer evtl. Havarie (z.B. Abriss der Kanzel, Umsturz der WEA) auch mit Blick auf die sehr sensiblen hydrogeologischen Gegebenheiten der Zone II (z.B. ungünstige Deckschichten, schneller Schadstofftransport) die unterhalb liegenden Quellen innerhalb weniger Stunden betroffen sein. Seitens des LGRB / des LRA Calw wurde daher dringend empfohlen zu prüfen, ob eine Verlegung der WEA 1 mit ihrem „Wirkradius“ bzw. sogar mit der „Länge ihrer Nabenhöhe“ aus der engeren Schutzzone heraus möglich ist. Das hydrogeologische Gutachten auch i.V. mit dem Baugrundgutachten hat sich insoweit – sollte eine Verlegung aus anderen, detailliert darzulegenden Gründen nicht möglich sein – eingehend mit dem Risiko eines evtl. Schadstoffeintrags und einer dadurch bedingten Gefährdung der „Wasserfassungen im Förteltal“ auseinanderzusetzen. Selbiges gilt auch im Hinblick auf die mit dem Windparkvorhaben im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen „Kabeltrasse“ und „Zuwegung“ bzw. die für den „Transport der WEA“ vorgesehene Trasse (L 343) durch die Zone II. Auch diesbezüglich wurde empfohlen, Alternativen eingehend zu prüfen (→ LGRB, LRA Calw).

- Nachdem die Rotordrehbereiche der WEA 1, 2 und 4 die weiteren Schutzzonen III bzw. IIIA, bei der WEA 1 auch die engere Schutzzone II überschneiden, wird darauf hingewiesen, dass insoweit Verbotsbestimmungen der beiden betreffenden Rechtsverordnungen des LRA Calw für die WSG „Trinkwasserfassungen im Förteltal“ vom 25.10.1999 und „Quellfassungen im Grösseltal“ vom 10.02.1972 (siehe o.a. Internetseite) jedenfalls betroffen sind

(„Errichten baulicher Anlagen“), d.h. für den Fall, dass die Standorte dieser WEA beibehalten werden sollen, wären entsprechende Befreiungen / Ausnahmen notwendig bzw. von Ihnen bei Darlegung der Gründe zu beantragen. Bei allen weiteren ggf. vorgesehenen Maßnahmen (auch die WEA 3 und 5 betreffend), wie z.B. Baustelleneinrichtungen, Baustoffläger, Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen, Drainagen, Versickern von Niederschlagswasser, Einschnitte und Erdaufschlüsse, Bohrungen, Sprengungen etc. ist zuvorderst zunächst von Ihnen selbst zu prüfen, inwieweit hier Verbotstatbestände der beiden genannten Rechtsverordnungen tangiert sein könnten, und ob / wie diese ggf. vermieden werden können.

- Für den Fall, dass während der Bauzeit (temporär) eine Grundwasserhaltung und Ableitung notwendig ist, ist die dazu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (→ LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein).

- Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist weiterhin ein detailliertes Brandschutzkonzept beizufügen (→ Hinweis LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein). In diesem Zusammenhang ist die „Gefahrenlage“ aufgrund der Lage des Windparks in einem Waldgebiet zu untersuchen und darzustellen (→ LRA Calw, Herr Stierle) und es sind u.a. folgende Fragen zu klären: Welche Bauteile der WEA sind brandgefährdet? Was können die Ursachen für eine Brandentstehung sein? Welche Maßnahmen sind zur Brandvorbeugung und -bekämpfung vorgesehen? Wie kann einem „Brandszenario“ wirksam begegnet werden? Verbindung zur örtlichen Feuerwehr? Können Waldwege im Akut-Fall mit Feuerwehfahrzeugen befahren werden? Wie wird gelöscht? Wie wird eine Brandausbreitung im Wald verhindert? Umgang mit Löschwasser? Wie wird der Eintrag wassergefährdender Stoffe verhindert bzw. vermieden?

- Im Antrag ist – auch i.V. mit dem entsprechenden Formblatt – detailliert zu erläutern / darzustellen, welche Abfälle (Abfallarten) in welcher Menge während der Bauphase, der Betriebsphase und während der Rückbauphase (nach endgültiger Betriebsaufgabe) voraussichtlich anfallen und wie Abfälle ggf. vermieden werden können. Es ist – aus heutiger Sicht – darzustellen, wie die Abfälle i. Z. des Rückbaus der WEA ordnungsgemäß entsorgt werden (→ LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein).

5. Schutzgut Landschaft und naturbezogene Erholung (auch Windhöffigkeit, Tourismus, Freizeit, Kurorte, Verunstaltung, optische Bedrängung etc.)

   - Bzgl. des Themas „Windhöffigkeit“ wurde seitens → der Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin, die Anregung gegeben, neben den Daten aus dem Windatlas und den Ergebnissen des von der Antragstellerin selbst in Auftrag gegebenen Windgutachtens auch andere „Erkenntnisquellen“ zur Verifizierung des Sachverhaltes heranzuziehen (Abgleich der Datenlage). Genannt wurden hier explizit die vorliegenden und auch öffentlich zugänglichen Messergebnisse i. B. des Windparks Straubenhardt oder aus dem Bereich „Sauberg“ im Zusammenhang mit dem beantragten Windparkprojekt der juwi GmbH („Büchenbronner Höhe“).

     Dazu ist aus Sicht des LRA Enzkreis folgendes anzumerken:

     Der Einwand, dass die Daten verfügbar sein sollten, ist prinzipiell berechtigt (z.B. bzgl. der Windrohdaten). Die von zertifizierten Gutachtern nach spezieller und wissenschaftlich anerkannter Methodik (FGW-Richtlinien) konkret ermittelten bzw. prognostizierten Ergebnisse aus den Windmessungen an Standorten von WEA in der Umgebung liegen jedoch vor bzw. wurden i.R. der Genehmigungsverfahren auch gegenüber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so dass diese prinzipiell zur Plausibilisierung der eigenen Messungen herangezogen

werden können. Inwieweit dies im Einzelfall sinnvoll ist oder nicht, sollte allerdings von der beauftragten akkreditierten Gutachterstelle beurteilt, begründet und entschieden werden. Nach einem Erlass des UM Baden-Württemberg vom 17.10.2014, AZ.: 4-4583/13 und einer dort angehängten Tabelle der LUBW mit „Erläuterungen zu den verschiedenen Datengrundlagen“ (→siehe: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/Erlass_Windhoeffigkeit.pdf) können zur Plausibilisierung der Windverhältnisse an einem bestimmten Standort prinzipiell (über entsprechende Berechnungsmodelle) auch die Windrichtungsverteilungen nahe liegender Wetterstationen oder die Windmessdaten und Energieerträge von WEA in der näheren und weiteren Umgebung herangezogen werden. Zu beachten ist jedoch, dass gerade auch „kleinräumige Einflüsse, beispielsweise in Waldgebieten oder bei komplexen Geländeformen zu Abweichungen gegenüber großflächigeren Modellen führen können“.

Maßgebliche Grundlage für die Ermittlung der Windhöffigkeit sind die einschlägigen Richtlinien der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW-Richtlinien).

- Beim Schutzgut „Landschaft“ weist die → Gemeinde Höfen, Herr Bürgermeister Buchelt, darauf hin, dass hier auch der Standort „Kälbling“ auf Gemarkung Calmbach, Stadt Bad Wildbad in die Untersuchungen (kumulative Wirkungen) einzubeziehen sei (siehe auch schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Höfen vom 18.05.2017).
  Nach Kenntnis des LRA Enzkreis ist bei diesem Standort zwar eine Konzentrationszone im FNP ausgewiesen, ein konkreter Genehmigungsantrag (hier der EnBW) liegt dem LRA Calw zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor, d.h. eine Einbeziehung in die UVS ist hier nicht zwingend erforderlich. Selbiges gilt im Übrigen auch für den von der Gemeinde Höfen in deren schriftlicher Stellungnahme vom 16.05.2017 und beim Scoping-Termin erwähnten Standort „Hengstberg“, welcher wohl im Teil-FNP der Gemeinde Schömberg aus dem Jahr 2003 als Konzentrationszone dargestellt war.

- Die Ortsteile Langenbrand (Gemeinde Schömberg) und Waldrennach (Stadt Neuenbürg) sind anerkannte Erholungsorte nach dem Kurortegesetz. Die Gemeinde Höfen an der Enz ist, ebenso wie der Ortsteil Langenbrand der Gemeinde Schömberg ein anerkannter Luftkurort, der Ortsteil Schömberg selbst ist ein anerkannter Heilklimatischer Kurort nach dem Kurortegesetz. Die möglichen (positiven und negativen) Auswirkungen des geplanten Windparks auf den jeweils vorliegenden besonderen Schutzstatus dieser Kur- und Erholungsorte sind eingehend zu untersuchen und zu bewerten.
  → Hinweise der Gemeinde Höfen (Stellungnahme vom 18.05.2017) und des →Regierungspräsidiums Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie, Frau Walter (auf Hinweis des Ref. 22).

- Auf die Lage des geplanten Windparks im Geltungsbereich der Naturparkverordnung „Schwarzwald Mitte/Nord“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.12.2003 (GBl. vom 30.01.2004, S. 40), geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.12.2014 (GBl. vom 16.01.2015, S. 61) wird hingewiesen (→LRA Calw, Herr Stierle). Im Rahmen der Planung und der UVS ist eingehend zu prüfen, inwieweit das Vorhaben mit der Zweckbestimmung des Naturparks (vgl. § 3 der Naturparkverordnung) vereinbar ist. Die unterschiedlichen Belange (Naturschutz, Tourismus und Erholung, Land- u. Forstwirtschaft, städtebauliche Entwicklung, gewerbliche Wirtschaft, Ziele der Raumordnung, Klimaschutz etc.) sind untereinander abzustimmen und zu gewichten. Das Vorhaben steht, da rechtswirksame Regional- bzw. Flächennutzungspläne zur Windkraftnutzung derzeit nicht vorliegen, voraussichtlich unter dem Erlaubnisvorbehalt des § 4 der Naturparkverordnung und bedarf möglicherweise sogar einer Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung.

  Durch den → LNV, Herr Laquai, wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass es

wichtig sei, die Bevölkerung in positiver Weise auf dem Weg des Umstiegs auf erneuerbare Energien mitzunehmen.

6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet befinden sich ältere „Bergwerkstollen“ und ggf. andere Relikte aus der frühen Eisenproduktion. Diese kulturhistorischen Denkmale sind zu erfassen bzw. in der UVS zu berücksichtigen (→ Hinweis der Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin).

  Auf die schriftliche Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.1 vom 15.05.2017 (E-Mail) mit detailliertem Inhalt zu diesem Thema wird verwiesen (siehe o.a. Internetseite).

7. Schutzgut Klima, Luft

- Im Rahmen der Erläuterungen ist auf die mit Realisierung des Windparkprojektes mögliche CO2-Einsparung konkret einzugehen, die damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Energiewende leistet.
  (→ Anregung Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie, Frau Dr. Sicko)

8. Sonstiges

- Wie dies auch aus der LUBW Checkliste für Windenergie Genehmigungsanträge hervorgeht, ist bei Inanspruchnahme von Waldflächen zusätzlich zum immissionsschutzrechtlichen Antrag stets auch ein eigener Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9, 11 LWaldG über die untere Forstbehörde gesondert an die höhere Forstbehörde zu stellen (→ Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 8 - Forstdirektion, Herr Hudelmaier). Die Antragsunterlagen zur Waldumwandlung sollten komplett auch den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beigefügt werden („nachrichtlich“), um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden. Die UVS ist ohnedies gesamtheitlich i.H. auf beide Anträge zu erstellen.

  Im Rahmen der Eingriffsbewertung ist anzugeben, nach welcher Methode bewertet wurde: Biotoptypenliste der LUBW oder Alterswertfaktorentabelle der Forstdirektion Freiburg. In jedem Fall ist ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen bis zum jeweiligen Biotopwert der in Anspruch genommenen Flächen. Eine entsprechende 2-seitige Liste kann durch die Forstdirektion zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Kontaktaufnahme wird empfohlen.

- I.R. der notwendigen kumulativen Gesamtbetrachtung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung evtl. Vorbelastungen durch andere artgleiche Anlagen innerhalb der sich ggf. überschneidenden, und je nach Schutzgut unterschiedlich großen Prüf- und Wirkbereiche (Begriff der „Windfarm“ i.S. des UVPG) sind auch die folgenden „benachbarten“ Windenergieanlagen (WEA), soweit bestehend, bereits genehmigt oder beantragt, einzubeziehen (→ Hinweis des LRA Enzkreis; Frau Wallrabenstein):

  Bestehende WEA am Standort Langenbrander Höhe (1 WEA), Windpark Straubenhardt (11 WEA), Büchenbronner Höhe I (2 WEA).

  Die bestehende WEA eines anderen Betreibers am Standort in Langenbrand (Anlagen- und Betriebsphase) ist für den Fall in die UVS einzubeziehen, dass diese nicht vor Beginn der Bauarbeiten für den geplanten neuen Windpark vollständig zurückgebaut werden sollte. An-

sonsten sind jedenfalls die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen an dieser Anlage in die UVS einzubeziehen. Nach Ihrer derzeitigen Planung ist wohl vorgesehen, die Stilllegung und den Rückbau der bestehenden WEA in Langenbrand mit der derzeitigen Betreibergesellschaft rechtzeitig vorab vertraglich zu regeln (→ auf Frage des LRA Calw, Herr Reif). Das → LRA Enzkreis, Herr Hittler, weist darauf hin, dass der Rückbau der bestehenden WEA – so er denn der Antragstellung inkl. UVS zugrunde gelegt wird – i.R. eines Genehmigungsbescheides sichergestellt werden würde.

In Bezug auf den von der Gemeinde Höfen erwähnten Standort am „Kälbling" in Calmbach ist nach Kenntnis des LRA Enzkreis – wie schon oben ausgeführt – zwar eine Konzentrationszone im FNP ausgewiesen, ein konkreter Genehmigungsantrag (hier der EnBW) liegt dem LRA Calw zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor.

- Um die gegenseitigen Einflüsse der benachbarten WEA (Abstände ≤ 8 Rotordurchmesser) zu untersuchen, ist die Eignung des Standortes – auch zur Gewährleistung der Standsicherheit – i.R. der Bauvorlagen mittels Turbulenzgutachten entsprechend Punkt 7.3.3 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nachzuweisen (→ Hinweis LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein – siehe auch Abschnitt 5.6.3.3 des Windenergieerlasses sowie LUBW Checkliste).

- Soweit zur Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens im Einzelfall Alternativen bzw. anderweitige Lösungsmöglichkeiten (z.B. zur Verringerung von Emissionen oder anderer Risiken für Schutzgüter, Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt) Alternativen in Betracht kommen, sind diese jeweils zu prüfen, zu bewerten und unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe in einer Übersicht darzustellen (vgl. § 4a Abs. 1 Nr. 7 der 9.BImSchV, § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 UVPG) → Hinweis LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein.

  Nachdem i.R. der Projektvorstellung beispielhaft die Verwendung besonderer Transportfahrzeuge (sog. „Selbstfahrer" mit vertikaler Aufstellung der Rotorflügel) insbesondere für den Bereich der direkt den Windpark erschließenden Zuwegungen von Ihnen vorgestellt bzw. „in Aussicht gestellt" wurde, um z.B. Eingriffe in angrenzende Waldbereiche zu vermeiden / minimieren, sollten diese umweltschonenden Alternativmaßnahmen auch innerhalb der Antragsunterlagen („selbstverpflichtend") so dargestellt werden. Auf die Möglichkeit, solche Maßnahmen ggf. auch per Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufzuerlegen, wird hingewiesen (→ Hinweis Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin).

- I.R. der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung ist die gesicherte verkehrliche und sonstige Erschließung des Windparks, hier z.B. die ausreichende Zuwegung nachzuweisen. Entsprechende Angaben dazu (Standortverhältnisse, verkehrliche Erschließung) sind innerhalb der Beschreibung des Vorhabens und innerhalb des Teils „Bauvorlagen" zu machen (vgl. LUBW Checkliste). Auf Abschnitt 5.6.2.4 des Windenergieerlasses wird hingewiesen (→ Hinweis LRA Enzkreis; Frau Wallrabenstein).

  Auf die i.R. des Scoping-Termins von einem Teilnehmer (→LRA Calw, Herr Stierle) aufgeworfene Frage, ob bzgl. der bestehenden bzw. geplanten Zuwegungen bereits die Zustimmungen der Grundstückseigentümer vorliegen oder ob es hier schon Absprachen gegeben habe – betroffen seien Staatswald, Gemeindewald und Privatwald – ist aus Sicht des LRA Enzkreis folgendes anzumerken:

  Für die Erschließung einer WEA ist, worauf in Kapitel 5.6.2.4 des Windenergieerlasses hingewiesen wird, eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Die Erschließung muss

danach aber nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist es, dass damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Nach einschlägiger Rechtsprechung wird über § 35 Abs. 1 BauGB nur die für den Betrieb, nicht die während der Bauphase einer WEA notwendige Erschließung erfasst. Die Erreichbarkeit eines Baugrundstücks während der Bauphase ist keine Frage der ausreichenden Erschließung und damit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens, sondern lediglich eine Frage der tatsächlichen Realisierbarkeit. Im Übrigen ist die „äußere Erschließung" des Windparks mit den verkehrlichen Zuwegungen – unabhängig von deren Einbeziehung in der UVS – nicht Gegenstand des anstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da es sich hier nicht um Betriebsflächen der WEA im immissionsschutzrechtlichen Sinn handelt. Inwieweit für den baubedingten Wegebau (z.B. zum Transport von Bauteilen oder von Beton) außerhalb des Windparks ggf. separate Zulassungen von der Bauherrin einzuholen sind (z.B. nach straßen-, naturschutz-, wasser- oder forstrechtlichen Bestimmungen) bleibt ggf. gesonderten Prüfungen durch die dazu zuständigen Behörden überlassen. Gleiches gilt für die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein privater Eigentümer von Wegeparzellen überhaupt berechtigt ist, die Zustimmung zur Inanspruchnahme dieser Wege zu verweigern, wenn damit die Errichtung und Nutzung eines im Außenbereich privilegierten und genehmigten Vorhabens verhindert würde.

- Innerhalb der Bauvorlagen sind neben den Angaben der Baukosten der WEA auch Angaben bzgl. der Rückbau- und Rekultivierungskosten erforderlich. Es ist an anderer Stelle auch zu erläutern, wie die rückgebauten Teile der WEA (aus heutiger Sicht) unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) zugeführt werden können. I.R. der Sicherstellung der sich aus § 35 Abs. 5 BauGB ergebenden Rückbauverpflichtung für das Außenbereichsvorhaben ist weiterhin eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe von der Inhaberin der Genehmigung zurückzubauen und zu beseitigen ist (→ Hinweise LRA Enzkreis, Frau Wallrabenstein – vgl. auch Abschnitt 5.6.2.6 des Windenergieerlasses). Vorgenannte Anforderungen können auch aus § 5 Abs. 3 BImSchG abgeleitet werden.

- Auf → Anregung der Gemeinde Höfen an der Enz, Herr Bürgermeister Buchelt, sollte auch dort noch vor Erteilung einer evtl. Genehmigung eine Informationsveranstaltung der Windparkprojektierer (BayWa) für die Bürger stattfinden, gerne auch mit externer Moderation und in Räumlichkeiten der Gemeinde (siehe auch Punkt 5 des Schreibens der Gemeinde Höfen vom 18.05.2017). Besichtigungsfahrten für die Bürger zu anderen bestehen WEA werden angeregt, da man damit gute Erfahrungen gemacht habe.

  Seitens des LRA Enzkreis werden solche Bürgerinformationsveranstaltungen durch den Träger eines Vorhaben i.R. der sog. „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung", d.h. im Vorfeld und außerhalb des eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausdrücklich begrüßt (→ Herr Frey), auch wenn sich dazu eine Verpflichtung des Projektierers aus den bundesrechtlich abschließenden Verfahrensbestimmungen des BImSchG / der 9. BImSchV derzeit nicht, und aus den Regelungen des § 25 Abs. 3 LVwVfG und des § 2 UVwG nur bedingt („soll") ableiten lässt (→ Herr Hittler). Die von Ihnen unternommenen „Maßnahmen" zur „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung" und die Ergebnisse dieser Maßnahmen sollten auch i.R. der Erläuterungen zum Genehmigungsantrag dargestellt werden, damit diese Ergebnisse dann wiederum mit dem Antrag auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Über die maßgeblichen Bestimmungen zur „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung" wurden Sie von uns schon im Frühjahr d.J. gesondert in Kenntnis gesetzt. Ihre am Scoping-Termin erklärte grundsätzliche Bereitschaft, in einen konstruktiven, offenen und fairen Dialog (kein „Forum für Beschimpfungen") nicht nur mit der Gemeinde Hö-

fen, sondern auch mit den anderen betroffenen Gemeindeverwaltungen zu treten, den Bürgern Fakten zum Windparkprojekt an die Hand zu geben, diese über die Auswirkungen objektiv zu informieren und bei diesen Vorbehalte / Ängste abzubauen, wurde allseits positiv aufgenommen. Vom → Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie, Frau Dr. Sicko, wurde angeregt bzw. das Angebot unterbreitet, den Kontakt zu einem externen Moderator (Energieforum BW) herzustellen. Auch seitens der → Gemeinde Schömberg, Herr Rechtsanwalt Rohlfing, und seitens der → Stadt Neuenbürg, Herr Bürgermeister Martin, wurde signalisiert, auch weiterhin für einen „offenen Dialog“ einzutreten.

TOP VI

Mit der Ankündigung, das „Ergebnisprotokoll“ des Scoping-Termins bzw. der Vorantragskonferenz zusammen mit weiteren behördlichen Stellungnahmen und Unterlagen zu gegebener Zeit auf die Internetseite des Landratsamtes Enzkreis einzustellen, wurde die Besprechung am 17.05.2017 gegen ca. 12:10 Uhr beendet.

Weiterhin zu beachtende Stellungnahmen:

Die nachfolgend aufgeführten **Stellungnahmen** von Behörden oder von sonst zu beteiligenden „Dritten“ waren dem Landratsamt Enzkreis bereits im Vorfeld oder direkt nach der Besprechung am 17.05.2017 zugegangen (siehe o.a. Internetseite). Die darin enthaltenen Anmerkungen, Anregungen, Empfehlungen und Hinweise sind – soweit nicht schon erwähnt – bei der Ausarbeitung der Antragsunterlagen bzw. bei Erstellung der UVS ebenfalls zu beachten:

→ Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 2 – höhere Raumordnungsbehörde – vom 16.05.2017.
→ Schreiben der Gemeinde Höfen an der Enz vom 16.05.2017 und vom 18.05.2017.
→ Schreiben des Landratsamtes Calw, untere Naturschutzbehörde vom 17.05.2017.
→ E-Mail des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1 – Archäologische Denkmalpflege vom 15.05.2017.
→ Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 12.05.2017 samt Merkblatt für Planungsträger
→ E-Mail des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehrs- und Luftsicherheitsbehörde vom 13.04.2017.
→ E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 27.04.2017 (bzgl. Richtfunkstrecken).
→ E-Mail / Schreiben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 05.04.2017 (bzgl. Richtfunkstrecken) ohne Anlage (Datenschutz).
→ Schreiben der Netze BW GmbH vom 04.04.2017 mit Lageplan (bzgl. Stromleitungstrassen).
→ E-Mail der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 03.04.2017 (bzgl. Richtfunkstrecken).

Auf eine Veröffentlichung der Stellungnahme des Referats „Funkbetrieb“ (ASDBW) beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei BW wird aus nahe liegenden Gründen (Vertraulichkeit in Bezug auf den nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsinhalt) verzichtet. Diese Stellungnahme wurde Ihnen – da für Ihre Antragstellung relevant – bereits gesondert übermittelt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen zum Umfang und zum Inhalt der Antragsunterlagen sowie zum Untersuchungsrahmen der UVS möglicherweise nicht als abschließend angesehen werden können und insofern keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Gleichwohl empfehlen wir dringend, dass diese Ausführungen in Ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, insbesondere als Voraussetzung für einen reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf, beachtet werden sollten.

Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall:

Wie bereits in unserem Einladungsschreiben zur Vorantragskonferenz / Scoping-Termin vom 31.03.2017 ausgeführt, unterliegt Ihr Vorhaben auch unter Einbeziehung der möglichen Wirkbereiche anderer bereits genehmigter oder beantragter WEA in der „Nachbarschaft“ ihres Vorhabens – namentlich hier die derzeit noch bestehende WEA (1) auf der „Langenbrander Höhe“, der bereits genehmigte Windpark in Straubenhardt (11 WEA) und das noch nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren für den Bereich „Sauberg“ bzw. „Büchenbronner Höhe I“ (2 WEA) – dem Erfordernis zur Vornahme einer „allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall“ nach § 3c UVPG zur Klärung der Frage, ob für das Vorhaben („Windfarm“ i.S. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG) bei Anwendung der Kriterien nach Anlage 2 des UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht oder nicht.

Danach gelangen wir als zuständige Genehmigungsbehörde nach „überschlägiger Prüfung“ der bislang vorliegenden Unterlagen und Informationen bzgl. Ihres Vorhabens zu der „Einschätzung“, dass im Zuge der Errichtung und des Betriebs der von Ihnen geplanten WEA-Gruppe mit 5 bauartgleichen WEA (elektrische Nennleistung jeweils 3,6 MW, Nabenhöhe jeweils 160 m, Rotordurchmesser jeweils 140 m, Gesamthöhe jeweils 230 m) am vorgesehenen Standort auf den Flurstücken 528 in Schömberg-Langenbrand und 414 in Neuenbürg-Waldrennach „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ auf Schutzgüter, die bei der Bewertung i.R. der Entscheidung gemäß § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, beim derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Sowohl die anlagenbezogenen Merkmale des Vorhabens (z.B. Größe und Anzahl der WEA im „Windfarm-Bereich“ deutlich über den Schwellenwerten der Nr. 1.6.2), als auch die standortbedingten Kriterien (z.B. Lage im bzw. am Rande von Wasserschutzgebieten, relative Nähe zu Wohnsiedlungen, Fernsicht-Wirkung, Lage im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“) sprechen aus unserer Sicht eindeutig dafür, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG innerhalb einer UVU eingehend zu prüfen und zu beurteilen. Dafür sprechen auch die vielfältigen Hinweise auf das Vorhandensein speziell hier vorliegender Aspekte, die beim Scoping-Termin von den anwesenden Vertretern der in ihrem Aufgaben- und Interessensbereich tangierten Behörden, Gemeinden und Verbände aufgezeigt wurden (siehe oben).

Unabhängig von Ihrer bereits mit Schreiben vom 23.03.2017 bekundeten Bereitschaft, ein Genehmigungsverfahren mit UVP, d.h. also auch mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu lassen, wird für das von Ihnen geplante Vorhaben

„die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

gemäß § 3c UVPG hiermit festgestellt.

Hinweis:

Die am Besprechungstermin anwesenden Behörden / Dienststellen / Verbände erhalten (per E-Mail) jeweils eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hittler

Anlage: 1 Teilnehmerliste zur Besprechung am 17.05.2017

Teilnehmerliste

Veranstaltung	**Windpark Langenbrander Höhe / Hirschgarten in Schömberg / Neuenbürg – Scoping-Termin / Vorantragskonferenz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**
Datum / Uhrzeit	**17.05.2017, 09.30 Uhr**
Ort	**Landratsamt Enzkreis, großer Sitzungssaal**

Name	Firma / Dienststelle / Ort (ggf. Anschrift)	Telefon	E-Mail
Hauser	LRA Calw	07051/160333	Rosemarie.Hauser@kreis-calw.de
HARTMANN	LRA CALW	– " –	
Herb	Gde. Engelsbrand	07235/932411	andreas.herb@engelsbrand.de
Stierle	LRA Calw	07051-160-685	Karl-Heinz.Stierle@kreis-calw
Laquai D.	LNV Calw	07452-2274	diete.laquai@t-online.de
Ziegler	LRA Calw	07051/160 140	markus.ziegler@kreis-calw.de
Sicko	RPK	0721/9263236	corinna.sicko@rpk.bwl.de
König	BUND		
Behnert	RV Nordschwarzwald		
Wacker	RPK KTE	0721 926 3241	daniela.wacker@rpks.bwl.de
Herb H.	LRA - Straßenbau	308 9314	heinrich.herb@enzkreis.de
Aydt, A.	Stadt Pforzheim	391192	armin.aydt@stadt-pforzheim.de
Jelitto, R.	Amt f. Bauwesen u. Naturschutz		rose.jelitto@enzkreis.de
Riehle, H.	Gde Straubenhardt		helge.riehle@straubenhardt.de
Ruf B.	LRA Enz NS		
Müller, Tom	Forstamt Enzkreis	308-9255	tom.mueller@enzkreis.de
Andräa, Helmut	BUND	07084-6835	helmut-andraea@web.de
Seidt, Melanie	LRA Calw UNB	07051/160860	Melanie.Seidt@kreis-calw.de
Pfommer, M.	LRA CLS UNB	07051/160-977	Manfred.Pfommer@kreis-calw.de
Kraft Denis	Stadt Neuenbürg	07082/7910 33	d.kraft@neuenbuerg.de
BM Horst Martin	"	" -10	h.martin@ "
Appel-Fröhlbeine	LRA Enzkreis, Umwelt	07231/308-9386	Birgitt.appel-froehlbeine@enzkreis.de
Köhler	NABU-PF ~~ENZKREIS~~		info@nabu-pf.de
Goppelsröder	LRA Enzkr./Ges.Amt	07231/308-9657	arnd.goppelsroeder@enzkreis.de

Teilnehmerliste

Veranstaltung	Windpark Langenbrander Höhe / Hirschgarten in Schömberg / Neuenbürg – Scoping-Termin / Vorantragskonferenz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Datum / Uhrzeit	17.05.2017, 09.30 Uhr
Ort	Landratsamt Enzkreis, großer Sitzungssaal

Name	Firma / Dienststelle / Ort (ggf. Anschrift)	Telefon	E-Mail
Müller, Tom	Forstamt Enzkreis	07231/308-9255	tom.mueller@enzkreis.de
Zotl, A. Lucas	–	-1877	A.Lucas.Zotl@enzkreis.de
Hudelmaier	RPF	0761/208-1402	
Hebel, Nico	Baurecht Enzkreis	07231/308923	nico.hebel@enzkreis.de
Ruf, Arno	LRA Calw Umwelt u. Arbeitsch.	07051/160214	arno.ruf@kreis-calw.de
Jankos, Christine	BayWa r.e. Wind GmbH	0176/22871543	christine.jankos@baywa-re.com
Weiss, Stefan	BayWa r.e. Wind GmbH	/	stefan.weiss@baywa-re.com
BM Buchelt	Gemeinde Höfen/Enz	07081/78421	bayermeister@höfen-enz.de
Burger Volker	" Schömberg	07084/14140	v.burger@schoemberg.de
Dittler, Martin	" Schömberg	07084/14-160	m.dittler@schoemberg.de
Rolf, Michael	RA Haldenberger für Gemeinde Schömberg	PF-380339	michael.rolff@haldenberger.com
Bernhard Fräulin	LRA Enzkreis	07231/308-1760	bernhard.fraeulin@enzkreis.de
Gallrabenthe, Bernd	LRA Enzkreis	07231 308936	bernd.gallrabenthe@enzkreis.de
Hittler, Bernh.	LRA Enzkreis	07231-3089321	bernhard.hittler@enzkreis.de
Frey, Axel	– " –	07231-3089298	Axel.Frey@enzkreis.de